

EDICT

95  
185  
25  
E. Rath

der Stadt Danzig /

Vornach sich alle und jede Bürger  
und Einwohner allhier

Ben

Ankunfft und Anwesenheit

Chr. Königl. Majestät

in Gohlen

werden zu verhalten haben.

---

DANZIG /

Gedruckt durch E. Edl. Rath und des Gymnasii  
Buchdruckern Johann Zacharias Stollen /

ANNO 1698.



**U**rwissen/ Nachdem Ehr.  
**K**önigl. Majestät /  
unser Allergnädigster Kö-  
nig und Herr / sich diesen  
Länden genähert / und zweiffels-ohne  
auch diese Stadt im kurzen zu ersuchen  
in Gnaden geruhen wird; Mannenhero  
zu Bezeigung gebührender Freude und  
unterthänigster Ehrerbietung die Noth-  
durfft erfordern wil/ daß Dieselbe ordent-  
lich und zierlicher Weise eingeholet und  
empfangen werde; Als wil L. Rath alle  
Bürger und Einwohnere dieser Stadt  
fleißig ermahnet haben/ sich hierzu gegenst  
obste

126  
obstehende Königl. Ankunfft gefast und  
fertig zu machen / für allen Dingen aber  
daran zu seyn / daß so wol bey Königl.  
Majestät Ankunfft und Einzug / als  
auch zur Zeit der Anwesenheit alles  
ordentlich / still und friedlich zugehen / und  
zu ir = keinem Hader / Zancf / Unfuge und  
Widerwillen im geringsten keine Ursach  
noch Anlaß gegeben werden / sondern alle  
und jegliche Jung und Alt sich vernünfft-  
tig und bescheidenlich / so wol gegenst die  
ankommende und der Zeit anwesende  
Herren und Gäste / als auch unter sich  
betragen / und also verhalten mögen / daß  
ein geruhssamer Zustand allerselts in Lieb  
und Einigkeit erhalten / und alle Unge-  
legenheit vermieden bleibe. Da denn  
diejenige / welche Ihr. Königl. Majestät

mit einer ansehnlichen Cavalcade sich zu  
präsentiren und Selbige einzuholen ge-  
fast machen / sich zeitig und in guter Ord-  
nung unter ihren Standarten aufferhalb  
der Stadt stellen werden; Die andere  
Bürgerschaft aber / welche unter die  
Fahnen gehören / auf den ersten Trum-  
melschlag ein jedweder unter seiner Fahne  
bey seinem Unter-Officirer und darauf  
mit demselben bey dem Hauptmann sich  
einfinden / und nicht abzuwarten haben  
werden / daß zum andern mahl das Spiel  
gerühret werde. Dem andern Volk  
aber wird hiemit ernstlich verboten / wann  
der Königl. Einzug seyn wird / die Sas-  
sen / Brücken und Thore durch über-  
mächtes Gedränge zu belemmern und  
unsrey zu machen.

Weil

Weil auch bey der Gelegenheit des Auf- und Abziehens der Wache offtermahls Unordnung verspüret worden / als wird hiemit kund gethan / daß so bald zur Versammlung das Spiel gerühret werden wird / ein jeglicher sich alsobald unter seiner Fahne / unerwartet eines mehreren Trummelschlages / zu seinen Unter-Officirern verfügen / und dieselben sich ferner zum Hauptmann begeben werden / welcher umb die Stunde und an den Ort so ihm von dem Ober-Nacht-Herrn wird angedeutet werden / fort-marchiren und aufziehen wird.

Und weil auch bey Stellung der Compagnien und im Marchiren viel unnütz- und unnöthiges Schiessen fürzugehen

gehen pfleget/ woraus offtermahls Scha-  
de/ Widerwillen und Ungluck entstehen  
kan/ und solchen fürzukommen/ und böse  
Exempel welche hiedurch die ankome-  
mende nehmen können zu verhüten/ der  
Übrigkeit Ampt erfordert; Demnach  
thun Wir hiemit alle und jedermännig-  
lich ermahnen und gebieten/ daß sie des  
Schiessens in der Stadt/ es sey aus oder  
vor den Häusern/ auf den Gassen/ bey  
den Speichern/ oder wo es wolle/ nicht  
allein vor/ sondern bey Ankunfft und  
Anwesenheit Ihr. Königl. Majestät  
sich enthalten/ bey Straffe der Wafft/  
auch anderen schweren Straffen/ nach  
Belegenheit des Verbrechens.

Nachdem auch offters aus den Wein-  
Bier- und anderen Schenck-Häusern Ga-  
der/

der / Zand und Ungluck sich zu erheben  
pffleget ; Als thun Wir hiemit anbe-  
fehlen und auferlegen / daß sich keiner un-  
terstehen soll weder binnen - noch auffer  
Hauses oder Kellers länger bis an 9.  
Uhr Abends Gäste zu setzen / und sollen  
nach 9. Uhr alsobald alle Schenck-Häu-  
ser zu- und geschlossen seyn / bey 10. Mart  
Straffe unablässig allemahl verfallen.

Da etwan (welches **B D T** gnä-  
diglich verhüten wolle) eine Feuers-  
Noth aufgehen oder sonst einige Unruhe  
sich zutragen möchte / so soll ein jedweder  
schuldig seyn / alsofort eine Laterne mit  
einem Lichte vor seinem Hause auszu-  
hengen / oder da es beqvemer fallen möch-  
te / eine brennende Fackel für seine Thüre

zu setzen/ und seine Kinder und Gesinde  
im Hause zu behalten/ damit andere/ die  
zum retten und zu stillen gehören/ nicht ge-  
hindert und durch den Zulauff des un-  
dienlichen Volckes nicht grösser Aufflauff  
oder Schade geursacht werde. Vor-  
nach sich ein jeder zu richten und für  
harter Straffe zu hüten wissen wird.  
Gegeben auf Unserm Rathhause den  
10. Martii Anno 1698.

**Bürgermeistere und Rath**  
der Stadt Dantzig.